

Baden-Württemberg – „BW-e-trucks“*

(umgesetzt von der L-Bank Baden-Württemberg)

Förderberechtigte	Einzelunternehmen/innen, Einzelkaufleute, Freiberufler:innen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG), Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts und Unternahmergesellschaften, selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts, eingetragene Vereine mit Betriebsstätte/Niederlassung in Baden-Württemberg.			
Fördergegenstand	Förderhöhe			
Investitionsmehrkosten bei Erwerb/Leasing/Nachrüstung von emissionsfreien Nutzfahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E-Nutzfahrzeugen (Batterie, Brennstoffzelle) der EG-Fahrzeugklassen <ul style="list-style-type: none"> ○ N2 ○ N3 	Kleine Unternehmen Förderquote bis zu 60 %	Mittlere Unternehmen Förderquote bis zu 50 %	Große Unternehmen Förderquote bis zu 30 %
		Max. 50.000 € Max. 120.000 €	Max. 40.000 € Max. 100.000 €	Max. 30.000 € Max. 60.000 €

Besonderheiten

- Fahrzeuge müssen überwiegend in Baden-Württemberg (mind. 50 %) im Einsatz sein.
- Das geförderte emissionsfreie Nutzfahrzeug muss mindestens 3 Jahre (Zweckbindungsfrist) ab Zulassung in Betrieb sein.

*Laufzeit

- Aufgrund der hohen Antragszahlen ist das Programm nach kurzer Zeit geschlossen worden. Es können keine weiteren Anträge gestellt werden.

Weitere Informationen

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/bw-e-trucks>

https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/bw-e-trucks.html?etcc_cu=onsite&etcc_med_onsite=Interne%20Suche&etcc_cmp_onsite=Ergebnislink&etcc_st_onsite=BW-e

Baden-Württemberg – „TruckCharge@BW“

(umgesetzt von der L-Bank Baden-Württemberg)

Förderberechtigte	Einzelunternehmen, Einzelkaufleute, Freiberufler, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG), öffentliche Anstalten, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts und Unternehmergeellschaften.			
Fördergegenstand		Förderhöhe		
Neubeschaffung und Installation nicht-öffentlicher und öffentlich zugängliche Ladepunkte für E-Lkw (N2, N3) inkl. des erforderlichen Netzanschlusses	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schnellladepunkte (Gleichstrom, mit einer Ladeleistung von über 22 kW) ▪ Anschluss an das Spannungsnetz (inkl. ggf. Stromerzeugung) 	Max. Förderquote KMU	Max. Förderquote Großunternehmen	Max. Förderbetrag
		40 %	20 %	25.000 € pro Schnellladepunkt 50.000 €

Besonderheiten

- Förderung gilt für Betriebsgelände, Umschlagpunkt und Lade-Hubs in Baden-Württemberg
- Bewilligungssumme eines Vorhabens muss mindestens 50.000 € betragen.
- Die Zweckbindungsfrist der geförderten Ladeinfrastruktur beträgt drei Jahre ab Inbetriebnahme.
- Die Förderung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden.

Laufzeit

- Förderanträge müssen spätestens bis zum 30. Juni 2026 bei der L-Bank eingereicht werden.

Weitere Informationen

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/politik-zukunft/elektromobilitaet/foerderung-elektromobilitaet/truckchargebw>

[www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/ladeinfrastruktur-fuer-elektronutzfahrzeuge-truckcharge-at-](http://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/ladeinfrastruktur-fuer-elektronutzfahrzeuge-truckcharge-at-bw.html?etcc_cu=onsite&etcc_med_onsite=Interne%20Suche&etcc_cmp_onsite=Ergebnislink&etcc_st_onsite=Truck%20Charge)

[bw.html?etcc_cu=onsite&etcc_med_onsite=Interne%20Suche&etcc_cmp_onsite=Ergebnislink&etcc_st_onsite=Truck%20Charge](http://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/ladeinfrastruktur-fuer-elektronutzfahrzeuge-truckcharge-at-bw.html?etcc_cu=onsite&etcc_med_onsite=Interne%20Suche&etcc_cmp_onsite=Ergebnislink&etcc_st_onsite=Truck%20Charge)

Bayern – Förderprogramm „Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für den E-Straßengüterverkehr in Bayern“ (umgesetzt von Bayern innovativ)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> Wirtschaftlich tätige Unternehmen im Bereich Gütertransport, mit Niederlassung oder Betriebsstätte im Freistaat Bayern. 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
DC-Schnellladeinfrastruktur (CCS, MCS) ausschließlich für E-Gütertransportfahrzeuge (nicht öffentlich) (Beschaffung und Errichtung oder Modernisierung)	<ul style="list-style-type: none"> Ladepunkt < 100 kW Ladepunkt ab 100 und < 500 kW Ladepunkt > 500 kW Netzanschluss und Montage 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung beträgt 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, für KMU um 10% erhöht Max. 250.000 € Zuwendungssumme pro Antrag/Ladeort und max. 500.000€ pro Antragsteller je Förderauftrag Maximale Zuwendungssumme <ul style="list-style-type: none"> Max. 10.000 € pro Ladepunkt Max. 20.000 € pro Ladepunkt Max. 100.000 € pro Ladepunkt <ul style="list-style-type: none"> Anschluss Niederspannungsnetz max. 10.000 € Anschluss Niederspannungsnetz mit Pufferspeicher (mind. 100kWh) max. 100.000 € Anschluss Mittel-/Hochspannungsnetz max. 100.000€

Besonderheiten

- Ladestandorte in Bayern
- Mindestbetriebsdauer von drei Jahren
- An der geförderten Ladeinfrastruktur dürfen nur E-Gütertransportfahrzeuge des Antragstellers geladen werden.
- Erhöhung der Förderung um 10% für innovative Zusatzkriterien, max. 20.000€
- Anträge werden nach „prognostizierter Umweltentlastung pro Ladepunkt“ absteigend gereiht
- Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln ausgeschlossen

Laufzeit

- 2. Förderauftrag ist vom 15.11.2024 bis zum 15.01.2025 16:00 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen

www.bayern-innovativ.de/de/seite/foerderprogramm-e-strassengueterverkehr

www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2023/493/baymb-2023-493.pdf

Berlin – Förderprogramm „Wirtschaftsnahe Elektromobilität (WELMO)“

(umgesetzt von der Investitionsbank Berlin (IBB))

Förderberechtigte	KMU (gewerblich und gemeinnützig) sowie selbstständig Tätige, die zur Ausübung ihrer gewerblichen, gemeinnützigen oder freiberuflichen Tätigkeit ein motorisiertes Fahrzeug benötigen, mit Sitz oder Betriebsstätte in Berlin	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Fahrzeugbeschaffung (Kauf, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ E-Nutzfahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) der EG-Fahrzeugklassen <ul style="list-style-type: none"> ○ N1 ○ N2 ▪ Elektrische Klein- und Leichtfahrzeuge (Fahrzeuge der Klassen L2e, L5e, L6e, L7e) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 € je Fahrzeug ▪ 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 € je Fahrzeug
Ladeinfrastruktur (nicht-öffentlich) (Kauf, Leasing)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Normalladeinfrastruktur (AC) bis 22 kW ▪ Schnellladeinfrastruktur (DC) ab 22 kW ▪ Netzanschlusskosten (Niederspannung) ▪ Netzanschlusskosten (Mittelspannung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 2.500 € pro Ladepunkt ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 30.000 € pro Ladepunkt ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 5.500 € ▪ bis zu 50 % der Gesamtkosten, max. allerdings 55.000 €
Beratung (Berater-Pool)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Potenzialberatung (1-tägig) ▪ Realisierungsberatung (2-3-tägig) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Netto-Beratungssatz von max. 800 € ▪ 80 % der Netto-Beratungskosten pro Tag (Netto-Tagessatz von max. 1.000 €)

Besonderheiten

- De-minimis-Beihilfe

Laufzeit

- Bis 31.12.2025

Weitere Informationen

www.ibb-business-team.de/welmo/

Hessen – Förderprogramm „Elektromobilität“ (umgesetzt von der Hessen Agentur GmbH)

Förderberechtigte	natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Forschung und Entwicklung (zweistufiges Antragsverfahren)	<ul style="list-style-type: none"> Innovationsvorhaben im Bereich Elektromobilität (Batterie/Brennstoffzelle) 	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen/natürliche und juristischen Personen: bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen: bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften: bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
Investitionsförderung (in Einzelfällen)	<ul style="list-style-type: none"> Elektrische Nutz-, Transport- und Sonderfahrzeuge sowie Lade- bzw. Tankinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> 40 % der zuwendungsfähigen Projektausgaben

Besonderheiten

- keine

Laufzeit

- laufend
- zusätzlich themenspezifische Förderaufrufe

Weitere Informationen

www.innovationsfoerderung-hessen.de/elektromobilitaet

www.strom-bewegt.de

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Unternehmen)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg) (Förderperiode 2025)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts ▪ natürliche Personen als Freiberufler oder Gewerbetreibende ▪ Personengesellschaften 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur / Schnellladeinfrastruktur für gewerblich genutzte Fahrzeuge (ab 50 kW) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei kleinen und mittleren Unternehmen 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 50.000 € pro Ladepunkt ▪ bei großen Unternehmen: 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben ▪ Förderfähig sind u.a.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ladeeinrichtung ○ Lastmanagement / Energiemanagementsysteme/ ○ Tiefbau ○ Netzanschluss ○ Batteriespeicher, wenn dadurch die benötigte Leistung des Netzanschlusses verringert wird
Umsetzungskonzepte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mit Bezug zu N1, LIS ▪ mit Bezug zu N2, N3, Sonderfahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50 % der Ausgaben, max. 10.000 € ▪ 50 % der Ausgaben, max. 50.000 €

Besonderheiten

- Ladepunkte müssen an Betriebsstätte eines Unternehmens errichtet werden, dessen Geschäftszweck nicht hauptsächlich der Verkauf von Ladestrom ist.
- Ladeinfrastruktur darf für Dritte geöffnet werden. Bei öffentlicher Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur darf diese nur für das Laden von Fahrzeugen der Fahrzeugklassen N₂ und N₃ genutzt werden.
- Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien (Grünstrom-Liefervertrag) oder zumindest teilweise aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom (zum Beispiel Photovoltaik-Anlage) stammen.

Laufzeit

- Bis 31.12.2026

Weitere Informationen

www.elektromobilitaet.nrw/foerderprogramme/nicht-oeffentlich-zugaengliche-ladeinfrastruktur/#c11298

www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderprogramme-fuer-klimaschutz-und-energiewende/foerderbereiche/lademoglichkeiten/foerderung-von-schnellladeinfrastruktur-fuer-gewerblich-genutzte-fahrzeuge

Nordrhein-Westfalen – Förderprogramm „Emissionsarme Mobilität“ über PROGRES.NRW (Kommunen)

(umgesetzt von der Bezirksregierung Arnsberg) (Förderperiode 2025)

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kommunen und nicht wirtschaftlich tätige kommunale Betriebe 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
Fahrzeugbeschaffung (Batterieelektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrzeuge der Klasse N1 ▪ Fahrzeuge der Klasse N2 und N3 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 8.000€ ▪ 50% der Investitionsmehrkosten bis max. 200.000€
Ladeinfrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleiner 50 kW: 1.500 € pro Ladepunkt, ab 50 kW: 150 € je kW pro Ladepunkt
Umsetzungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 90.000 € 	

Besonderheiten

- Die Ladeinfrastruktur darf ausschließlich nicht-wirtschaftlich genutzt werden.

Laufzeit

- Bis 31.12.2026

Weitere Informationen

www.elektromobilitaet.nrw/kommunen/

www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderprogramme-fuer-klimaschutz-und-energiewende/foerderbereiche/fahrzeuge/foerderung-von-reinen-batterieelektrofahrzeugen-und-brennstoffzellenfahrzeugen-kommunale-0

www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderprogramme-fuer-klimaschutz-und-energiewende/foerderbereiche/lademoeglichkeiten/foerderung-von-nicht-oeffentlich-zugaenglicher-ladeinfrastruktur-fuer-kommunen

www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderprogramme-fuer-klimaschutz-und-energiewende/foerderbereiche/lademoeglichkeiten/foerderung-von-umsetzungskonzepten-elektromobilitaet

Schleswig-Holstein – Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Schleswig-Holstein II“

(umgesetzt von Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein (WT.SH))

Förderberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ natürlichen Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (z. B. Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmer, Gewerbetreibende, Freiberuflerinnen und Freiberufler) ▪ Personengesellschaften ▪ juristischen Personen des privaten Rechts 	
Fördergegenstand	Förderhöhe	
<p>öffentlich zugänglichen Ladepunkte mit Leistung zwischen 11 kW und 99 kW (kleine Ladepunkte)</p> <p>öffentlich zugängliche Ladepunkte mit Leistung von mind. 100 kW oder Errichtung von Ladepunkten im Rahmen eines Vorhabens, das einen bedeutenden Beitrag zur Energiewende im Mobilitätssektor leistet (Großprojekte, 2-stufiges Verfahren)</p>	<p>Errichtung Ladeinfrastruktur, Netzanschluss des Ladestandortes, Montage der Ladestation sowie das Lastmanagement</p> <p>Errichtung Ladeinfrastruktur einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 Euro pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 11 kW • 2.000 Euro pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 22 kW • 7.500 Euro pro Ladepunkt mit einer Leistung von mindestens 50 kW • 500 Euro für ein zusätzliches Lastmanagement pro Standort bei mindestens drei Ladepunkten. • Zuschuss der förderfähigen Ausgaben darf 50 % nicht überschreiten • öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur bei Großprojekten wird mit bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben gefördert. • Für jeden öffentlich zugänglichen Ladepunkt mit mindestens 100 kW beträgt der Zuschuss höchstens 30.000 Euro.

Besonderheiten

- De-minimis-Beihilfe
- Standort der geförderten Ladeinfrastruktur muss in Schleswig-Holstein liegen
- Mindestbetriebsdauer von drei Jahren
- Ladeinfrastruktur wird zu 100% mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben

Laufzeit

- Bis 14.06.2025

Weitere Informationen

<https://wtsh.de/de/ladeinfrastruktur-fuer-elektrofahrzeuge-2>

https://wtsh.de/file/060923-rili-lis-ii_barrierefrei.pdf